

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

der LDF GmbH für die id infotage dental 2021 in München und Frankfurt am Main

Die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme eines Ausstellers an den id infotagen dental 2021 in München und Frankfurt am Main. Weitere Bestandteile des Vertrages sind die Hausordnungen sowie die Technischen Richtlinien der Messegesellschaften, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn im Internet auf www.infotage-dental.de zur Verfügung gestellt werden.

1. ZWECK UND ORGANISATION DER ID INFOTAGE DENTAL

Bei den id infotagen dental handelt es sich um regionale Dentalfachmessen. Sie bieten Ausstellern eine Plattform zur Präsentation ihres Waren- und Dienstleistungsportfolios. Die Rekrutierung von Personal ist nicht zulässig. Zulassungsberechtigt sind Unternehmen mit einem direkten dentalen Bezug, der mittels Eingruppierung in die „Veranstaltungsnomenklatur“ (Seite 3 des Anmeldeformulars) nachgewiesen werden muss. Die Zulassung erfolgt durch die LDF GmbH mit Sitz in Köln (nachfolgend „Veranstalterin“). Besucherseitig richten sich die Messen ausschließlich an Fachbesucher/-innen, namentlich Zahnärzte, Zahntechniker, zahnärztliches und zahntechnisches Fachpersonal sowie Studierende und Auszubildende.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Anmeldung

Die Bestellung einer Standfläche für eine oder mehrere der in den Anmeldeformularen genannten Messen erfolgt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars an die Veranstalterin. Wird der Bewerber auf Grund des Nachweises des dentalen Bezuges zugelassen, erhält er eine formlose Eingangsbestätigung per E-Mail. Mit Übermittlung dieser Bestätigung kommt der Messebeteiligungsvertrag zwischen dem Aussteller und der Veranstalterin zustande.

2.2 Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit einem eigenen Angebot am Stand des Hauptausstellers vertreten sind. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn sie ebenfalls mittels Eingruppierung in die „Veranstaltungsnomenklatur“ einen dentalen Bezug nachweisen können. Dem Hauptaussteller ist es untersagt, die ihm vermietete Standfläche ohne vorherige Zustimmung der Veranstalterin (mind. in Textform) unterzuvermieten oder in anderer Weise ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen. Die Veranstalterin entscheidet über die Zulassung eines Mitausstellers nach dem unter Ziffer 1. genannten Verfahren.

2.3 Standfläche

Der Bewerber übermittelt mit der Anmeldung seine gewünschte Standgröße und

-art sowie ggf. Platzierungswünsche. Es können nur volle Quadratmeter angemietet werden, jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Es erfolgt kein Abzug für Träger und Säulen. Ein zweigeschossiger Standbau ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Sofern der Aussteller die Standflächenbegrenzung nicht einhält und trotz Abmahnung über den ihm zugewiesenen Fläche hinaus Gangflächen oder sonstige Flächen belegt, ist die Veranstalterin berechtigt, vom Aussteller und etwaigen Mitausstellern bestellte Serviceleistungen zurückzuhalten bzw. deren Lieferung zu unterbrechen und die entsprechende Fläche auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

Ca. drei Monate vor Beginn der jeweiligen Messe übermittelt die Veranstalterin dem Aussteller eine Standflächenbestätigung inkl. Standnummer und Standflächenpositionierung.

2.4 Zahlungstermine und -bedingungen

Ca. drei Monate vor Beginn der Messe übersendet die Veranstalterin dem Aussteller eine Rechnung über die Flächenmiete und das Kommunikationspaket (Ziffer 3.). Zahlungsziel ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung und ohne Abzug. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist die Veranstalterin berechtigt, den Aussteller und etwaigen Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen und die Versorgung mit Serviceleistungen (z. B. Elektroversorgung) zurückzuhalten. Aussteller und Mitaussteller haften der Veranstalterin gegenüber für die sich aus diesem Messebeteiligungsvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergeben den Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

3. KOMMUNIKATIONSMITTEL FÜR AUSSTELLER

Die Veranstalterin stellt jedem Aussteller ein obligatorisches Kommunikationspaket mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

Print:

- Einladungen für Besucher in unbegrenzter Menge
- Eintrag in das alphabetische Ausstellerverzeichnis im „Pocket Guide“, der auf der Messe verteilt wird, mit Firmennamen und Standnummer

Online

- Eintrag in die Ausstellerdatenbank auf der Messe-Website mit Firmennamen, Anschrift, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Link zur Aussteller-Website
- Online-Banner für die eigene Website in verschiedenen Formaten
- Veröffentlichung von Innovationen auf der Messe-Website

Die Berechnung der Kosten für das Kommunikationspaket erfolgt mit der Flächenmiete (Ziffer 2.4).

4. STANDBAU

Ca. zwei Monate vor der Messe übersendet die Veranstalterin dem Aussteller „Ausstellerinformationen“ mit den Terminen und Zeiten für Auf- und Abbau sowie mit Formularen zur Bestellung von Nebenleistungen wie Elektro, Wasser, Parkscheine, etc., die vom Aussteller separat zu vergüten sind.

4.1 Aufbau

Es gelten die in den „Ausstellerinformationen“ übermittelten Termine und Zeiten. Standbau, Standgestaltung und Stand-sicherheit obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und den Technischen Richtlinien festgehaltenen Vorgaben zu erfolgen. Der Standbau muss am Vorabend des ersten Messtages abgeschlossen sein. Am Morgen des ersten Veranstaltungstages können lediglich letzte kleine Arbeiten (sog. „Finishing-Arbeiten“) vorgenommen werden. Eine Stunde vor Messebeginn müssen jegliche Arbeiten am Stand vollendet sein.

Es wird eine ansprechende und der Veranstaltung angemessene Standgestaltung erwartet.

Ein nicht den genannten Bedingungen entsprechender Stand bzw. Standbau kann von der Veranstalterin abgemahnt werden. Werden bestehende Mängel nicht beseitigt oder ist eine Beseitigung nicht möglich, ist die Veranstalterin berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Netto-Grundmiete, mindestens jedoch 1000,00 € zu fordern. Entspricht ein Stand nicht den genannten Vorgaben und werden dadurch Besucher gefährdet, ist die Veranstalterin berechtigt, den Stand zu schließen.

4.2 Standhöhe

Die Standard-Bauhöhe beträgt 2,50 m. Wandkonstruktionen bis zu einer Höhe von 4,00 m sind möglich, wenn der Aussteller den sichtbaren Teil der Rückwand/-wände zum Standnachbarn hin nicht mit Werbung versieht und optisch ansehnlich gestaltet. Verstöße können von der Veranstalterin abgemahnt werden und sind vom Aussteller unmittelbar zu beseitigen. Werden bestehende Mängel nicht beseitigt oder ist eine Beseitigung unmöglich, ist die Veranstalterin berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Netto-Grundmiete, mindestens jedoch 1000,00 € zu fordern. Standhöhen von mehr als 4,00 m sind in jedem Fall genehmigungspflichtig und müssen ggf. kostenpflichtig von einem Statiker der Messegesellschaft geprüft und abgenommen werden.

4.3 Bodenbelag

Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen geeigneten Bodenbelag auf seiner Standfläche zu verlegen.

4.4 Nebenleistungen

Aufträge für Dienstleistungen wie Elektro-, Wasser-, Druckluft- und Telefonanschlüsse können nur an die Messegesellschaften

bzw. deren Dienstleister übertragen werden. Entsprechende Auftragsformulare werden dem Aussteller ca. zwei Monate vor der Messe zur Verfügung gestellt.

4.5 Abbau

Es gelten die in den „Ausstellerinformationen“ übermittelten Termine und Zeiten. Standbaumaterial und Ausstellungsgüter können nur bis zum Ende der offiziellen Abbauezeit auf den Ständen verbleiben und müssen bis Abbauende vollständig entfernt sein. Material, das sich dann noch auf der Standfläche befindet, wird auf Kosten des Ausstellers entsorgt oder eingelagert.

5. PFLICHTEN DER AUSSTELLER

5.1 Haftpflichtversicherung

Der Aussteller verpflichtet sich, eine angemessene (insb. ausreichend dimensionierte) Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5.2 Warenangebot

Aussteller dürfen auf den id infotagen dental ausschließlich die von ihnen angebotenen Sortimentswaren, Dienstleistungen und Eigenmarken ausstellen und bewerben. Aussteller, die dem Dentalfachhandel zugeordnet werden, dürfen jeweils ein Produkt pro Produktgruppe (z. B. „01.01.01 Behandlungseinheiten“ oder „01.05.03 Mikroskope“) aus der Veranstaltungsnomenklatur der id infotage dental ausstellen, wenn es Demonstrationszwecken eines Workflows dient. Diese Beschränkung gilt nicht für Eigenmarken.

5.3 Werbliche Aussagen

Alle Angaben über die angebotenen Waren, besonders über Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeit sowie Kundendienst müssen zutreffend und vollständig sein.

5.4 Besucheransprache

- Das Verteilen von Flyern in den Gängen der Messehalle ist Ausstellern erlaubt. Dies bedarf keiner vorherigen Genehmigung und ist kostenfrei. In Eingangsbereichen sowie neben Konkurrenten darf generell kein Werbematerial verteilt werden.
- Der Einsatz auffälliger „Walking-Acts“ muss vorab mindestens in Textform bei der Veranstalterin beantragt und von dieser genehmigt werden. Dieser Service ist kostenpflichtig.
- Aussteller dürfen die id infotage dental nicht zur Rekrutierung von Personal nutzen.

5.5 Bar- und Kassenverkäufe

Der Aussteller verpflichtet sich, auf den id infotagen dental Bar- und Kassenverkäufe zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung ist die Veranstalterin berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Netto-Grundmiete, mindestens jedoch 1000,00 € zu fordern. Ferner ist die Veranstalterin berechtigt, den Stand zu schließen.

5.6 Betriebspflicht

Es besteht Betriebspflicht, d. h. die Messestände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und von fachkundigem Personal betrieben werden. Der

Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Exponaten und Standbaumaterial vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebspflicht ist die Veranstalterin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Netto-Grundmiete, mindestens jedoch 1.000,00 € vom Aussteller zu fordern. Die Vertragsstrafe wird geltend gemacht, wenn die Betriebspflicht zusammenhängend mehr als eine Stunde nicht erfüllt wurde.

6. VERTRAGSBEENDIGUNG

6.1 Kündigung des Ausstellers

Kündigt der Aussteller den Messebeteiligungsvertrag, gelten folgende Stornobedingungen:

Storniert der Aussteller im Zeitraum zwischen Eingangsbestätigung (Messebeteiligungsvertrag) und Versand der Standflächenbestätigung, werden ihm 20 % der gemäß Anmeldung vereinbarten Kosten in Rechnung gestellt. Im Zeitraum zwischen Versand der Standflächenbestätigung und 4 Wochen vor Messebeginn beträgt der prozentuale Anteil 50 % und ab 4 Wochen vor Messebeginn 100 % der Kosten.

6.2 Kündigung der Veranstalterin

Die Veranstalterin ist befugt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus den Ausstellungsbedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet. Werden die Tatsachen, auf die die Veranstalterin die Kündigung stützt, ihr vor dem unter Ziffer 2.4 genannten Fälligkeitstermin bekannt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 10 %, bei Bekanntwerden ab dem genannten Fälligkeitstermin in Höhe von 25 % der gemäß Messebeteiligungsvertrag vereinbarten Kosten.

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

7.1 Haftungsausschluss

Dem Aussteller wird empfohlen, für den Messestand und die Exponate eine ausreichend dimensionierte Transport- und Ausstellungsversicherung abzuschließen. Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch für ihre Erfüllungsgehilfen jede Haftung für Schäden daran aus. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn die Standausrüstung oder das Ausstellungsgut von der Veranstalterin in Ausübung des Vermieterpfandrechts verwahrt wird. Der Haftungsausschluss erfährt durch die besonderen Bewachungsmaßnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung. Weiterhin schließt die Veranstalterin die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die den Ausstellern durch irrtümliche Angaben bei der Platzzuweisung, dem Standaufbau oder der Standgestaltungsgenehmigung, Eintrag in das Online-Ausstellerverzeichnis sowie durch nicht unverzüglich schriftlich gerügte Ver-

änderungen der Standgröße oder sonstige fehlerhafte Serviceleistungen entstehen, es sei denn, die Veranstalterin hat dies wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Mitarbeitern zu vertreten.

7.2 Vorbehalte der Veranstalterin

Die Veranstalterin ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund (z. B. Arbeitskampf, höhere Gewalt) zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Sie ist auch berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung/en nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn ihr deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Ansprüche auf Erstattung bereits getätigter Aufwendungen oder Schadensersatz können aus der Absage, Kürzung oder Schließung nicht hergeleitet werden. Die Veranstalterin wird jedoch etwaige an sie bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückerstatten. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht. Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt nicht. Die Erfüllung sämtlicher Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

7.3 Ausstelleransprüche, Schriftform, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Veranstalterin sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Veranstalterin oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin beruhen. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Der Veranstalterin bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

**Kostenfreie
Stornierungsmöglichkeit bis
10. August 2021**